



[NVL e.V.](mailto:info@nvl.de) ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Berlin, 30. August 2010

per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Referentenentwurf für eine Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums der Finanzen zur Änderung steuerlicher Vorschriften
GZ IV A 2 – S 1910/10/10049, DOK 2010/0606259

Stellungnahme zu Artikel 7 - Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfvereine (DVLStHV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir zum zugesandten Entwurf der Änderung der Durchführungsverordnung Stellung. Wir bedanken uns für die Zusendung des Änderungsentwurfs zur Regelung der Mindestversicherungssummen und weiterer Rahmenbedingungen der nach § 25 Abs. 2 StBerG vorgeschriebenen Vermögensschaden -Haftpflichtversicherung für Lohnsteuerhilfvereine, den wir sehr begrüßen. Eine separate Regelung in Anlehnung an die Festlegungen für Steuerberater trägt den Besonderheiten der Beratung in Steuersachen im Rahmen der Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern Rechnung. Die nach § 114 Abs. 1 VVG und § 31 Abs. 1 StBerG im Verordnungswege mögliche spezielle Festlegung erreicht sehr zielgenau eine Absicherung der steuerlich betreuten Mitglieder unter Vermeidung einer Überversicherung, welche höhere Versicherungsprämien und somit eine Anhebung der Mitgliedsbeiträge nach sich ziehen und in Widerspruch zum Charakter der Selbsthilfeeinrichtung stehen würde.

Die neu einzuführenden Paragraphen 9 bis 14 DVLStHV, die in Anlehnung an die Regelungen für Steuerberater (Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften - DVStB) abgefasst wurden, sind nach Auffassung des NVL sachgerecht und umfassend, sie werden vom NVL befürwortet. Zu den Einzelregelungen haben wir folgende ergänzenden Hinweise:

§ 9 – Versicherungspflicht

Durch den Verweis auf § 278 BGB wird sichergestellt, dass die Versicherungspflicht auch die Tätigkeit der Mitarbeiter in den Beratungsstellen - als Erfüllungsgehilfen der Lohnsteuerhilfevereine – umfassen muss, unabhängig von der Art des Vertragsverhältnisses. Eine Ergänzung des Textes ist deshalb nicht erforderlich, auch wenn in der Begründung nur auf Angestellte des Vereins verwiesen wird.

§ 10 – Mindestversicherungssumme

Die vorgesehene Mindestversicherungssumme von 50.000 € pro Schadensfall gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz. Der Betrag entspricht den bisher (vor Inkrafttreten der Regelungen des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts) üblichen Versicherungswerten, die sich auch in der Kommentarliteratur wiederfinden (Vgl. Gehre/ von Borstel, StBerG, 5. Aufl., § 25 Rz. 6; Schroer in Bonner Handbuch StB, § 25 Rz. 19). Befragungen bei Mitgliedsvereinen zu aufgetretenen Schadensfällen bestätigen, dass die Versicherungssumme ausreichend ist, um selbst außergewöhnlich hohe Schadensfälle im Einzelfall abzudecken. Auch das Verhältnis von einem Fünftel zur Mindestversicherungssumme bei Steuerberatern verdeutlicht aufgrund des eingeschränkten Tätigkeitsfeldes, dass der Betrag ausreichend hoch bemessen ist. Bei Steuerberatern sind beispielsweise im Zusammenhang mit Betriebsvermögen bei Gewinneinkünften oder Beratung bei anderen Steuerarten wie der Erbschaftsteuer wesentlich höhere Risiken abzusichern. Neben bisherigen Erfahrungswerten verdeutlichen ebenfalls Szenarien möglicher Schäden bei arbeitnehmertypischen steuerlichen Sachverhalten, d.h. der Einkommensteuererklärung im Rahmen der Grenzen des § 4 Nr. 11 StBerG oder bei Kindergeldsachen, einen ausreichend hohen Versicherungsschutz bei den vorgesehenen Beträgen.

Hinsichtlich des Selbstbehaltes in Absatz 2 regen wir an, den Mindestbetrag auf 500 € anzuheben. Des Weiteren sollten klarstellend die Worte „bis zu“ vor dem Betrag eingefügt werden.

Begründung: Kleinere Schäden in der Größenordnung der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden üblicherweise von Lohnsteuerhilfevereinen selbst reguliert. Hierdurch wird eine schnellere und unkomplizierte Klärung zu Gunsten der Mitglieder erreicht. Eine Festlegung auf höchstens 250 € Selbstbehalt würde dies erschweren und in vielen Fällen eine erforderliche Änderung der bisherigen Versicherungsverträge mit der Folge höherer Versicherungsprämien für den Lohnsteuerhilfeverein nach sich ziehen.

Die weiteren Festlegungen sind wie bereits eingangs ausgeführt aus Sicht des NVL zweckmäßig und werden befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Uwe Rauhöft
Geschäftsführer